



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

TSV Korntal e.V.
Jahnstraße 1
70825 Korntal-Münchingen

Stuttgart 21.09.2020
Name Christoph Geserer
Durchwahl 0711 904-14906
Aktenzeichen 46.2-3848.7-6/315/1
(Bitte bei Antwort angeben)

| | |
|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): | |
| | 2005171285284 |
| IBAN: | DE02 6005 0101 7495 5301 02 |
| BIC: | SOLADEST600 |
| Betrag: | 100,00 EUR |

 Aufstiegserlaubnis nach §21b LuftVO
Ihr Antrag

Anlagen
Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bart,

das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg erteilt zum Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems folgende

I. Erlaubnis

1. Dem Steuerer wird die Erlaubnis zum Betrieb von einem elektrisch betriebenen unbemannten Luftfahrtsystem im Zeitraum vom **21.09.2020** bis zum **31.12.2021** erteilt.
2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand¹ von weniger als 100 Metern von Bahnanlagen werden die Steuerer befreit.
3. Die Maximale Aufstiegshöhe wird auf **50m AGL** beschränkt.

¹ Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter Menschenansammlungen oder Verkehrsteilnehmern mit ein.

4. Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von **100 €**.
5. Es ergehen folgende **Nebenbestimmungen**:
 - 5.1. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur gesteuert werden von:
 - Einer vom Verein angefertigten Liste, die in halbjährlichen Abstand an das Regierungspräsidium übermittelt werden sollen. Die erste Liste soll 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides übermittelt werden.
 - Diese Liste muss erfassen, Name und Kontaktdaten der Steuerer, sowie dass alle Steuerer diesen Bescheid gelesen haben und unterschriftlich dessen Kenntnisnahme bestätigen.
 - 5.2. Als Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan in der **Anlage 1** dargestellte Bereich zugelassen.
 - 5.3. der **Überflug** der Bahnanlagen bleibt weiterhin **verboten**.
 - 5.4. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
 - 5.5. Während des UAV Betriebs ist das Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind ggf. geeignete Absperrungen aufzustellen und Ordnungskräfte einzusetzen.
 - 5.6. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Dies gilt ***ebenso für die Videosendeanlagen und dessen Videoempfängern***.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Betrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg hierüber zu informieren.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt

bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

- 5.7 Während des Betriebes im BVLOS (außerhalb der Sichtweite – FPV) muss stets ein **Luft-raumbeobachter** mit vor Ort sein, sofern näher als 100m an den Bahnanlagen das UAV betrieben wird.
- 5.8 Bei UAV Betrieb mit mehr als 3 Modellen ist eine **Aufsichtsperson (Flugleiter)** einzusetzen. Der Flugleiter hat den Modellflugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern. Ist kein Flugleiter eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21a Absatz 4 Satz 1 bzw. Satz 3 LuftVO nachweisen kann. Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im (durch den Sicherheitszaun abgegrenzten) Aufenthaltsraum und nicht auf der Start- und Landefläche anzutreffen sind.
- 5.9 Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden.
- Bei geringem Modellflugbetrieb ohne Flugleiter ist das Modellflugbuch vom Steuerer selbst zu führen.
- Das Modellflugbuch ist den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Modellflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
- 5.7. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Bescheides sind dem Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg unbeschadet Ihrer Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich anzuzeigen.

- 5.8. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers und sonstiger Berechtigter muss vorliegen und für die Dauer des Betriebs erhalten werden.
- 5.9. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 5.10. Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

6. Hinweise

- 6.1. Mit Hilfe des unbemannten Luffahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
- 6.2. Der Eigentümer des unbemannten Luffahrtsystems ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 Kilogramm beträgt (§ 19 Absatz 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO).
- 15.3. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luffahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Luffahrtsystems mit einer Gesamtmasse von mehr als zwei Kilogramm ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten im Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells auch durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.
- 15.4. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.
- 15.5. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Absatz 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luffahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.

- 15.6 Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.
- 15.7 Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
- 15.8 Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetz und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 15.9 Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

II. Begründung

A. Sachverhalt

Der TSV Korntal, vertreten durch Herrn Bart, hat einen Antrag zur Erlaubnis des Betriebs von einem unbemannten Luftfahrtsystem mit allen erforderlichen Unterlagen gestellt. Der Antragssteller nutzt das unbemannte Fluggerät um einen sonstigen Grund auszuüben.

B. Rechtliche Würdigung der Erteilung von Ausnahmen von Betriebsverboten

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind §21b Absatz 3 und Absatz 1 Nummer 5 LuftVO.

Des Weiteren soll eine Ausnahme von § 21b Absatz 1 Nr. 5 LuftVO zugelassen werden, sodass der Abstand bei Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems von 100 m zu Bahnanlagen unterschritten werden kann. Der Aufstiegsort liegt unmittelbar neben einer Bahnanlage. Um Aufnahmen anzufertigen, ist eine Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstandes von 100 m zur Bahnanlage notwendig. Das Verbot dient dazu, Irritationen oder Behinderungen der Bahnfahrer zu verhindern, welche gerade bei höheren Geschwindigkeiten Unfälle zur Folge haben können. Gleiches gilt für einen möglichen Absturz des Geräts über dem fließenden Verkehr. Der Überflug der Bahnanlage bleibt weiterhin verboten.

Ermessensausübung

Die Behörde hat ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt; sie orientiert sich dabei an dem vereinfachten Verfahren der Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a, b LuftVO. Im vereinfachten Verfahren gelten die technischen und betrieblichen Anforderungen des risikobasierten Ansatzes als erbracht.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen werden nach § 21b Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 21a Absatz 3 Satz 2 i.V.m. mit § 20 Absatz 5 LuftVO nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens angeordnet, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Diese sind erforderlich, geeignet und angemessen, um sicherzustellen, dass die Luftraumnutzung in dem beschränkten Umfang nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt. Dabei wurden die Vorschriften zu Natur-, Lärm- und Datenschutz sowie zum Schutz der Privatsphäre angemessen berücksichtigt.

C. Rechtliche Würdigung des Widerrufsvorbehalts

Dieser Bescheid wird gemäß § 36 Absatz 2 VwVfG mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Er kann gemäß § 49 Absatz 2 VwVfG widerrufen werden.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Entscheidung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Entscheidung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann, oder
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Entscheidung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

III. Rechtliche Würdigung der Kostenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Abschnitt VI, Nummer 16b des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

100 Euro

festgesetzt. Dieser Betrag ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und Nutzen für den Antragsteller angemessen.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des oben angeführten Kassen- und Aktenzeichens auf das Konto der

Landesoberkasse Baden-Württemberg

BW-Bank Karlsruhe

IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC SOLADEST600

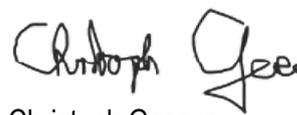
zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig wird. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 21.09.2020


Christoph Geserer



Anlage 1 Lageplan



Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP R/3

Dokument-Aktenzeichen: 46.2/3848.7-6/315/1/

Zahlungspflichtiger:

Anrede:

Vorname: TSV

Nachname: Korntal e.V.

Straße: Jahnstraße 1

Plz/Ort: 70825 Korntal-Münchingen

Land: DE

Kassenzeichen: 2005171285284

Betrag: 100,00 EUR

Fällig am: 22.10.2020

Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: 46.2 Geserer

Finanzstelle: 210046

Finanzposition: 030411102

Sachkonto: 510500

Aktenzeichen: 46.2-3848.7-6/315/1

Auftragsnummer: 210028551191

Kostenstelle: 2100460200

Mahnbereich: 80

Buchungsdatum: 21.09.2020

Belegdatum: 21.09.2020

Verwendungszweck:

Aufstiegserlaubnis nach §21b LuftVO

Begründung:

freigegeben am: 21.09.2020

freigegeben durch: Herr Geserer

sachlich und rechnerisch richtig:

46.2 Geserer